

ZH_OBERGERICHT PS220017 vom 31. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220017

FR: ZH_OBERGERICHT PS220017 du 31 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220017 del 31 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Mit am 20. Januar 2022 dem Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) überbrachter Eingabe zeigte der Verwaltungsrat der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) deren Überschuldung an (act. 8/1). Die Vorinstanz eröffnete daraufhin mit Urteil vom 21. Januar 2022 gestützt auf Art. 725a Abs. 1 i.V.m. Art. 725 Abs. 2 OR den Konkurs über die Beschwerdeführerin (act. 3 = act. 7 [Aktenexemplar] = act. 8/4).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 26. Januar 2022 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen dieses Urteil mit folgendem Rechtsbegehren und prozessuaalem Antrag (act. 2; act. 5/2–18): " Das Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Januar 2022 (Geschäfts-Nr. EK220088-L/U) sei aufzuheben und es sei die Beschwerdeführerin in die Verfügung über ihr Vermögen wieder einzusetzen." " Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen unter Mitteilung an das Konkursamt Unterstrass-Zürich." Bereits am 18. Januar 2022 war vom Kanton Zürich eine 5. Zuteilungsrunde im sogenannten Covid-19-Härtefallprogramm eröffnet worden (act. 5/14–15). Die Beschwerdeführerin erhielt aus diesem Programm in früheren Zuteilungsrunden À-fonds-perdu-Beiträge von total Fr. 1'052'012.– (act. 23/1 S. 2). Sie begründet die vorliegende Beschwerde unter anderem damit, dass ihr in dieser neuen 5. Zuteilungsrunde, von deren Eröffnung sie im Zeitpunkt der Überschuldungsanzeige noch keine Kenntnis gehabt habe, ein weiterer Anspruch auf solche Beträge zustehe, wodurch die Überschuldung entfalle (act. 2 Rz 9 f. und 13 f.).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 27. Januar 2022 erkannte die Kammer der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zu und wies die Beschwerdeführerin darauf hin, die Beschwerde bezüglich gewisser, noch fehlender Angaben bzw. Unterlagen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen zu können (act. 9). Mit Eingabe vom 3. Februar 2022 (Datum Poststempel) ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde fristgerecht im Sinne der in der vorerwähnten Verfügung

- 3 - gemachten Hinweise (act. 11; act. 12/1–3; Zustellung des vorinstanzlichen Urteils am 24. Januar 2022 [act. 8/6]; Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist [Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO] am 3. Februar 2022). Insbesondere reichte sie einen Ausdruck des bei der Finanzverwaltung des Kantons Zürich am 29. Januar 2022 hochgeladenen Covid-19-Härtefallgesuchs (5. Zuteilungsrunde) bzw. der entsprechenden Gesuchzusammenfassung ein (act. 12/1). Mit Beschluss vom

E. 3

März 2022 wurde der Beschwerdeführerin, nachdem diese der Kammer bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Entscheid der Finanzdirektion des Kantons Zürich bezüglich ihres Covid-19-Härtefallgesuchs vorgelegt hatte, eine höchstens einmal kurz erstreckbare Frist von 10 Tagen angesetzt, um den entsprechenden Entscheid einzureichen (act. 17). Mit Eingabe vom 24. März 2022 (Datum Poststempel) kam die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung innert erstreckter Frist nach (act. 19; act. 22; act. 23/1). In der eingereichten Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom selben Datum wurde der Beschwerdeführerin in der

E. 3.1

Die Gerichtskosten des Konkursöffnungs- und Beschwerdeverfahrens wurden durch die Überschuldungsanzeige der Beschwerdeführerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufzuheben ist (vgl. Art. 108 ZPO). Die Beschwerdeführerin hat für die Kosten des Konkursverfahrens und des Konkursgerichts einen Betrag von Fr. 600.– beim Konkursamt Unterstrass-Zürich einbezahlt (act. 2 Rz 11; act. 5/17). Eine solche Sicherstellung der Kosten ist für die Aufhebung des nach einer Überschuldungsanzeige ausgesprochenen Konkurses, anders als bei der Konkursöffnung gestützt auf eine vorgängige Betreuung (Art. 174 Abs. 2 SchKG), zwar nicht erforderlich. Dies ändert aber nichts daran, dass die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 200.– von diesem Betrag zu beziehen ist und die Beschwerdeführerin auch die Kosten des Konkursverfahrens zu tragen hat. Das Konkursamt Unterstrass-Zürich ist deshalb anzuweisen, von den einbezahlten Fr. 600.– den Betrag von Fr. 200.– der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen sowie einen nach Abzug

- 6 - seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag der Beschwerdeführerin auszubehalten. Einen allfälligen Fehlbetrag kann das Konkursamt bei der Beschwerdeführerin einfordern. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. a GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Beschwerdeführerin leistete für die Kosten des Beschwerdeverfahrens (ohne dazu aufgefordert worden zu sein) einen Vorschuss von Fr. 750.– (act. 5/18). Entsprechend ist die Entscheidgebühr von Fr. 300.– davon zu beziehen und der Restbetrag der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 3.2

Eine Parteientschädigung ist nur schon mangels Antrags weder für das erst- noch das zweitinstanzliche Verfahren zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin hätte darauf jedoch selbst bei entsprechender Antragsstellung keinen Anspruch gehabt, da sie die bei ihr angefallenen Aufwendungen selbst zu verantworten hat. Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Januar 2022, mit welchem über die Beschwerdeführerin der Konkurs eröffnet wurde, aufgehoben. 2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 200.– wird von dem beim Konkursamt Unterstrass-Zürich einbezahlten Betrag von Fr. 600.– bezogen. Das erwähnte Konkursamt wird angewiesen, von diesem Betrag Fr. 200.– der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (Postkonto 80-4713-0; Zahlungszweck: EK220088-LJ) zu überweisen sowie einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag der Beschwerdeführerin auszubehalten. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird von dem bei der Obergerichtskasse geleisteten Vorschuss von Fr. 750.– bezogen. Der Restbetrag des Vor-

schusses wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen, weder für das erst- noch das zweitinstanzliche Verfahren.

- 7 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an – die Beschwerdeführerin, – das Konkursamt Unterstrass-Zürich, – das Betreibungsamt Zürich 6, – das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich und – die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), je gegen Empfangsschein.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Siegart versandt am: 31. März 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.